

Submissionsverordnung (SVO)

(Änderung vom 9. Juli 2025)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Submissionsverordnung vom 28. Juni 2023 wird wie folgt geändert:

§ 7. Abs. 1 unverändert.

² Sie müssen versehen werden mit

- a. einer qualifizierten elektronischen Signatur gemäss Bundesgesetz vom 18. März 2016 über die elektronische Signatur¹,
- b. einer Signatur gemäss dem europäischen Standard eIDAS gemäss Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 oder
- c. einer gleichwertigen Signatur.

Elektronische
Einreichung
der Angebote
und Teilnahmen-
anträge
(Art. 34 IVöB)

§ 13. ¹ Der Regierungsrat wählt auf seine Amtsdauer eine verwaltungsinterne Kommission Beschaffungswesen.

Kommission
Beschaffungs-
wesen

² Diese unterstützt und begleitet den koordinierten Vollzug des Beschaffungsrechts und sorgt für die Optimierung des kantonalen Beschaffungswesens.

³ Den Vorsitz haben je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Finanzdirektion und der Baudirektion gemeinsam.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Die Staatsschreiberin:
Martin Neukom Kathrin Arioli

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2026 in Kraft
([ABI 2025-07-25](#)).

¹ [SR 943.03](#).